

Elterninformationen

30.09.2021

Erlass der Betreuungsgebühren für die Monate Januar bis Mai 2021

Liebe Eltern und Sorgeberechtigte,

um die Ausbreitung des Corona-Virus zu verlangsamen, wurde seitens der Landesregierung in der Zeit vom 16. Dezember 2020 bis 14. Mai 2021 an Sie appelliert, die Angebote der Kinderbetreuung nur in dringenden Fällen in Anspruch zu nehmen. Ziel war es, die Kontakte auf ein Minimum zu reduzieren und Infektionsketten zu durchbrechen.

Zunächst einmal möchten wir uns bei all jenen herzlich bedanken, die während dieses Zeitraums die Betreuung eigenverantwortlich organisiert und dadurch einen erheblichen Beitrag zur Eindämmung der Pandemie geleistet haben. Uns ist durchaus bewusst, welche enormen Herausforderungen Sie auf sich genommen haben, um die Kinderbetreuung mit Ihrer Berufstätigkeit während dieses langen Zeitraums miteinander zu vereinbaren.

Zur finanziellen Entlastung haben wir währenddessen die Erhebung der Betreuungsgebühren ausgesetzt. Zur Kompensation der Gebührenauffälle wurde uns nun eine Zuweisung des Landes Hessen gewährt. Die Verwendung der Gelder ist zweckgebunden und daher nur für die Kompensation erlassener Betreuungsgebühren zulässig.

Auf Grund der vergleichsweise niedrigen Betreuungsgebühren in Bad Soden-Salmünster liegt der Zuweisungsbetrag über den tatsächlichen Einnahmeausfällen. Da nicht verwendete Mittel an das Land zurück gezahlt werden müssen, haben sich die städtischen Gremien dafür ausgesprochen, die Gebühren für alle Familien für den Zeitraum von Januar bis Mai 2021 vollständig zu erlassen. So kommen die hierfür vorgesehenen Gelder allen Familien aus Bad Soden-Salmünster zu Gute. Um eine Rückzahlung der Mittel zu vermeiden, erfolgt der Gebührenerlass ungeachtet dessen, ob eine Betreuung während dieses Zeitraums in Anspruch genommen wurde.

Bitte beachten Sie, dass es zwischen den Trägern auf Grund verschiedener Buchungssysteme zu unterschiedlichen Verfahrensweisen bezüglich der Rückerstattung kommen kann. Über die weitere Vorgehensweise werden Sie gesondert durch den Träger Ihrer KiTa informiert. Verpflegungskosten (Getränke- und Essensgeld) sind von der Erstattung ausgenommen.

Nun ist es unser aller erklärtes Ziel, die Kinderbetreuung auch weiterhin aufrechtzuerhalten. Hier bedanken wir uns auch für Ihren Beitrag.